

Nicole Wolf, [REDACTED]

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

vorab per Telefax an +49 (721) 9101-382

[REDACTED], 08.09.2022

Verfassungsbeschwerde

der Frau Nicole Wolf, [REDACTED]

- Beschwerdeführerin -

wegen:

1. des Urteils des Landgerichts Hildesheim vom 22.12.2021, Aktenzeichen 6 O 241/19

Anlage 1

(Urteil des LG Hildesheim vom 22.12.2021, Aktenzeichen 6 O 241/19)

2. des Beschlusses des OLG Celle vom 03.08.2022, Aktenzeichen 3 U 12/22

Anlage 2

(Beschluss des OLG Celle vom 03.08.2022, Aktenzeichen 3 U 12/22)

Ich, Nicole Wolf, Beschwerdeführerin, erhebe

VERFASSUNGSBESCHWERDE

gegen

1. das Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 22.12.2021, Aktenzeichen 6 O 241/19
(**Anlage 1**)
2. den Beschluss des OLG Celle vom 03.08.2022, Aktenzeichen 3 U 12/22 (**Anlage 2**)

Gerügt wird mit dieser Verfassungsbeschwerde die Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör). Es wird höflich darum gebeten, die Verfassungswidrigkeit des Urteils des LG Hildesheim (**Anlage 1**) und des Beschlusses des OLG Celle (**Anlage 2**) festzustellen, folglich die verfassungswidrigen Entscheidungen aufzuheben und an das LG Hildesheim, alternativ an das OLG Celle zurückzuverweisen.

Begründung:

Kern der den o.g. Urteilen/Beschlüssen vorausgegangenen Verfahren war die Uneinigkeit darüber, welcher Schaden bei der Nichtabnahme eines Forward-Darlehens tatsächlich in Rechnung gestellt werden kann. Klägerin war die Münchner Hypothekenbank. Beklagte war die Beschwerdeführerin. Die Klägerin behauptete, Schuldverschreibungen verkauft zu haben, um das Forward-Darlehen in der Zukunft ausgeben zu können. Auf dieser Basis ermittelte sie die Schadenssumme mittels einer fiktiven Aktiv-Passiv-Methode mit ca. 15.400 Euro. Die Beklagte hingegen widerlegte das der fiktiven Berechnungsmethode zugrunde liegende Refinanzierungsszenario und zeigte darauf basierend auf, dass der Klägerin aufgrund von Nichtvorhandensein nicht abgenommener bzw. frei gewordener Mittel kein Schaden entstanden sein kann, wonach jegliche Schadensberechnungsmethode, auch die höchstrichterlich bestätigte Aktiv-Passiv-Methode und die sich daraus ergebende Forderung einer Nichtabnahmeentschädigung hinfällig sei. Ihren Ausführungen wurde jedoch keine Beachtung geschenkt.

A. Begründung im Einzelnen

1. Verfahrenshergang am LG Hildesheim, abgeschlossen durch das Urteil vom 22.12.2021, Aktenzeichen 6 O 241/19 (Anlage 1)

In der Anspruchsbegründung vom 21.10.2019 (**Anlage 3**) verwies die Klägerin auf das Vorhandensein einer hinreichenden Rechtsgrundlage für ihre Forderung. So schreibt sie unter A. II. auf Seite 2

„In Ziffer 11. (1) der ABH heißt es für den Fall der Nichtabnahme des Darlehens wie folgt: „Nimmt der Darlehensnehmer das Darlehen nicht ab oder schafft er die Voraussetzungen für die Auszahlung trotz Fristsetzung nicht (...) hat er der Bank den durch die Nichtabnahme entstehenden Schaden zu ersetzen (...)““

und ergänzt unter B. III. 2. auf Seite 6, dass die Berechnung der Nichtabnahmeentschädigung

„(...) in jeder Hinsicht auf der Grundlage der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung erstellt worden ist.“

Die der Ermittlung des Nichtabnahmeschadens zu Grunde gelegte Aktiv-Passiv-Methode wäre vom BGH in mehreren Urteilen, welche die Klägerin auflistete, anerkannt.

Anlage 3

(Anspruchsbegründung der Klägerin vom 21.10.2019)

Dem widersprechend führte die Beklagte – hier Beschwerdeführerin – in ihrer Stellungnahme zur o.g. Anspruchsbegründung der Klägerin vom 17.12.2019 (**Anlage 4**) unter Punkt IV. auf Seite 4 aus, dass und warum der Klägerin kein Schaden entstanden ist:

„Vorliegend ist der Klägerin kein Schaden entstanden, da sie das Geld erst geschöpft hätte, wenn sie den Darlehensbetrag an die Beklagte ausgezahlt und den Forderungsbetrag in ihren Büchern eingetragen hätte.“

Die Beklagte – hier Beschwerdeführerin – verwies in diesem Zusammenhang auf die Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank „Häufig gestellte Fragen zum Thema Geldschöpfung“ (**Anlage 4.1 (B1)**) als Beweismittel, in welcher diese (die Bundesbank) den Vorgang der Geldschöpfung erläutert und darlegt, dass Darlehensgeber im Rahmen von Kreditvergabeprozessen grundsätzlich neues Giralgeld kreieren, so dass sie (Darlehensgeber) zur Kreditauszahlung keine eigenen Mittel vorhalten müssten. Vorgeschaltete Prozesse zur Beschaffung von für die Kreditauszahlung notwendigen Mitteln sind demnach grundsätzlich obsolet. Das Dokument wurde dem Schriftsatz vom 17.12.2019 (**Anlage 4**) als Anlage beigefügt. Hiernach sei jegliche Schadensberechnungsmethode mangels Existenz der Berechnung zugrunde liegender nicht abgenommener/frei gewordener Mittel und die sich daraus ergebende Forderung einer Nichtabnahmeentschädigung hinfällig, selbst wenn das BGH in vergangenen Rechtsprechungen aus Nichtwissen das Thema Geldschöpfung betreffend zu anderen Ergebnissen kam.

Anlage 4

(Stellungnahme der Beklagten zur Anspruchsbegründung der Klägerin vom 17.12.2019)

Anlage 4.1

(Deutsche Bundesbank Eurosystem, Häufig gestellte Fragen zum Thema Geldschöpfung, erneut abgerufen am 05.09.2022)

In der Stellungnahme der Klägerin vom 12.02.2020 (**Anlage 5**) beurteilt sie unter Punkt V. auf Seite 9 den Einwand der Geldschöpfung als absurd und führt aus, auf welcher Grundlage die Nichtabnahmeentschädigung ermittelt wurde, nämlich auf der Grundlage einer realen Refinanzierung:

„Einwand der Geldschöpfung ist absurd

Die Beklagte vertritt offenbar die Ansicht, der Klägerin sei kein Schaden entstanden, da „sie das Geld erst geschöpft hätte, wenn sie den Darlehensbetrag an die Beklagte ausgezahlt“ hätte. So funktioniert das Bankgeschäft jedoch nicht. Die Darlehen müssen jeweils immer entsprechend refinanziert werden. Dabei findet die Refinanzierung natürlich schon bei Vertragsschluss statt, da sich nach der Kapitalmarktsituation auch der angebotene Zinssatz richtet. Erklärt der Darlehensnehmer die Nichtabnahme, entstehen entsprechende Refinanzierungskosten, die ausgeglichen werden müssen.“

Anlage 5

(Stellungnahme der Klägerseite vom 12.02.2020)

Die Aussage:

„So funktioniert das Bankgeschäft jedoch nicht. Die Darlehen müssen jeweils immer entsprechend refinanziert werden.“

hätte das LG Hildesheim der Aussage der Beklagten gegenüberstellen müssen. Die Ausführungen der Klägerin sind schlicht und ergreifend falsch. Die Bundesbank erklärt in ihrer Veröffentlichung „Häufig gestellt Fragen zum Thema Geldschöpfung“ (**Anlage 4.1**):

„[Frage:] Kann die Bank nicht auch altes, schon früher geschaffenes Geld, z. B. Spareinlagen, weiterreichen, wodurch die volkswirtschaftliche Geldmenge nicht erhöht wird? Die Refinanzierung durch Spareinlagen ist doch gängige Praxis der Banken.

[Antwort:] Tatsächlich wird bei der Kreditvergabe durch eine Bank stets zusätzliches Buchgeld geschaffen. Die weitverbreitete Vorstellung, dass eine Bank „auch altes, schon früher geschöpftes Buchgeld, z.B. Spareinlagen, weiterreichen“ (könne), wodurch die volkswirtschaftliche Geldmenge nicht erhöht wird, trifft nicht zu.“

Mit Stellungnahme vom 02.12.2020 (**Anlage 6**) machte die Beklagte wiederholt deutlich, dass der seitens der Klägerin behauptete, jedoch niemals belegte Refinanzierungsprozess und folglich der Schaden nicht existierten und schlussfolgerte, dass die Klage demnach abzuweisen sei.

Anlage 6

(Stellungnahme der Beklagten vom 02.12.2020)

Entgegen der erwarteten Sichtung und Kommentierung der seitens der Beklagten vorgelegten Belege dafür, dass Kreditvergaben grundsätzlich keine Refinanzierung benötigen, erging der Hinweisbeschluss des LG Hildesheim vom 25.02.2021 (**Anlage 7**), der den offenkundigen und mehrfach vorgelegten Beweis ignorierte. So wich das LG Hildesheim dem seitens der Beklagten vorgebrachten Hauptargument aus und stufte dieses im letzten Absatz des Punkts I. 2. auf Seite 4 des Hinweisbeschlusses als unerheblich ein:

„Soweit die Beklagte einwendet, dass der Klägerin kein Schaden entstanden sei, da sie das Geld erst geschöpft hätte, wenn sie den Darlehensbetrag an die Beklagte ausgezahlt und den Forderungsbetrag in deren Büchern eingetragen hätte, dürfte dieser Einwand unerheblich sein.“

Weiter führte das Gericht aus:

„Denn die Klägerin dürfte hier den Schaden im Wege der Aktiv-/Passivberechnungsmethode auf der Grundlage einer fiktiven, laufzeitkongruenten Wiederanlage der nicht abgerufenen Mittel in sicheren Kapitalmarkttiteln berechnet haben.“

Anlage 7

(Hinweisbeschluss des LG Hildesheim, Aktenzeichen 6 O 241/19, vom 25.02.2021)

Aus diesem zitierten letzten Absatz wird ersichtlich, dass das Gericht erkannte, dass die Schadensberechnung auf einer laufzeitkongruenten Wiederanlage der nicht abgerufenen Mittel basierte. Es ignorierte jedoch die Tatsache, dass es mangels der Existenz nicht abgerufener Mittel keine laufzeitkongruente Wiederanlage geben konnte. Hierfür legte die Beklagte bisher zwei Mal entsprechenden Beweis vor. Das Gericht beabsichtigte, der unbelegten Aussage der Klägerin: „*Die Darlehen müssen jeweils immer entsprechend refinanziert werden.*“ (**Anlage 5**) zu folgen, die Argumente der Beklagten jedoch zu ignorieren. **Hierdurch würde in massiver Weise der Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt.** Das Gericht hätte erkennen müssen, dass die Kernfrage, ob sich Banken bei Kreditvergabe refinanzieren müssen oder nicht, von erheblicher Relevanz ist. Sofern sich Kreditgeber grundsätzlich nicht refinanzieren müssen, weil sie das für Kreditvergaben benötigte Giralgeld selbst kreieren und damit die Geldmenge erhöhen, ist jegliche Schadensberechnungsmethode obsolet, unabhängig davon, ob diese höchstrichterlich bestätigt ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung basiert offenkundig auf einer falschen Annahme zur Funktionsweise des Kreditystems – wie die Beklagte im weiteren Verlauf der Verfahren darlegt – und ist folglich zu hinterfragen, anstatt blind zu übernehmen, insbesondere weil wiederholt Beweis dafür vorgelegt wurde, dass Kreditvergabeprozesse grundsätzlich ohne Refinanzierung vollzogen werden.

In der Erwartung, das Gericht könne ihr Hauptargument nicht ewig ignorieren, widerlegte die Beklagte mit Schriftsatz vom 06.04.2021 (**Anlage 8**) unter Punkt II. auf Seite 2 zum dritten Mal die der Schadensberechnung der Klägerin zugrunde liegende Aussage, „(...) *Darlehen müssen jeweils immer entsprechend refinanziert werden.*“ (**Anlage 5**)

Anlage 8

(Stellungnahme der Beklagten vom 06.04.2021)

Mit Schriftsatz vom 02.06.2021 (**Anlage 10**) begründete die Beklagte ihren gegen das am 28.04.2021 verkündete Versäumnisurteil (**Anlage 9**) eingelegten Einspruch, indem sie zum vierten Mal die der Schadensberechnung der Klägerin zugrunde liegende Aussage, „(...) *Darlehen müssen jeweils immer entsprechend refinanziert werden.*“ (**Anlage 5**), widerlegte.

Anlage 9

(Versäumnisurteil in öffentlicher Sitzung vom 28.04.2021 verkündet)

Anlage 10

(Begründung des eingelegten Einspruchs gegen das Versäumnisurteil seitens der Beklagten vom 02.06.2021)

Erst mit Schriftsatz vom 24.06.2021 (**Anlage 11**) unternahm die Klägerin den Versuch, ihre bisher pauschale Aussage, der Einwand der Beklagten sei absurd und abwegig, mittels eines

Hinweisbeschlusses des OLG Frankfurt vom 20.05.2021 zu Az. 3 U 28/21 zu belegen. Hierdurch nahm das Verfahren inhaltlich wieder etwas Fahrt auf.

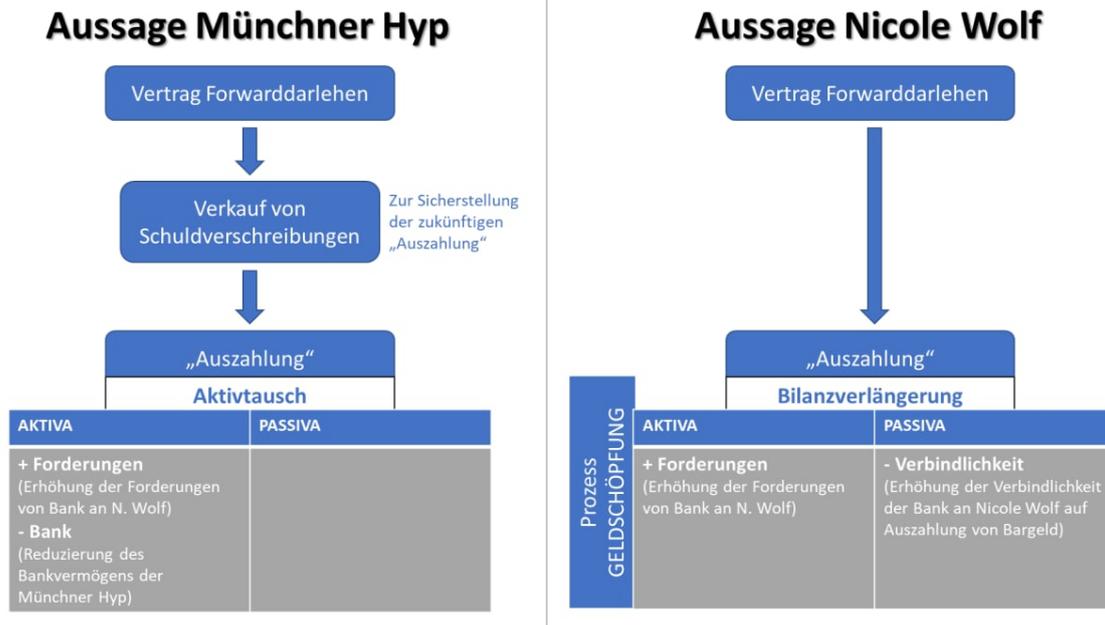
Anlage 11

(Stellungnahme der Klägerin zur Einspruchs begründung der Beklagten vom 24.06.2021)

Während der mündlichen Verhandlung am 15.09.2021 führte die Beklagte aus, dass die Klägerin den Schaden nicht hinreichend dargelegt hat. Sie hätte lediglich lapidar erwähnt, es seien Schuldverschreibungen verkauft worden und hätte auf Urteile des BGH, nach welchen die theoretische/fiktive Modellrechnung der Nichtabnahmeentschädigung gerechtfertigt seien, verwiesen. Die Beklagte hätte aber sehr wohl ein Anrecht auf eine konkrete Darlegung des auf sie entfallenen Schadens, insbesondere deshalb, weil sie im Verfahren mindestens vier Mal Beweise dafür vorlegte, dass keine einer theoretischen/fiktiven Modellrechnung zugrunde liegenden nicht abgenommenen Mittel existieren. Die Beklagte führte weiter aus, dass das Kernthema der Geldschöpfung weder vonseiten der Klägerin noch vonseiten des Gerichts aufgegriffen wurde, trotz der mehrfach aufgezeigten Bestätigung der Deutschen Bundesbank. Die Beklagte monierte, dass dieser Kernaspekt des Verfahrens seitens der Klägerin mit lapidarem Verweis auf das Urteil des OLG Frankfurt vom 20.05.21 (**Anhang zur Anlage 11**) weggewischt wurde. Die Beklagte erläuterte in kurzen Zügen die Geldschöpfung und das falsche Verständnis von Geld in der Gesellschaft – die Justiz eingeschlossen – und forderte Beweisaufnahme diesbezüglich. Die Klägerin machte anschließend deutlich, dass schriftlich bereits alles vorgetragen wurde. Sie wunderte sich aber, warum die Beklagtenseite nicht die notwendigen Gutachten für die Geldschöpfung vorgelegt hat, so dass sich die Klägerseite hätte „schlau lesen“ können, wenn sie und mit ihr die gesamte Justiz doch so irre. Die Beklagte antwortete, dass das Dokument der Deutschen Bundesbank (**Anlage 4.1**) bereits mehrfach im Rahmen der außergerichtlichen Kommunikation seitens der Beklagten aufgezeigt und im Verfahren nun weitere vier Mal erwähnt wurde. Folglich stellte die Beklagte die Frage in den Raum, wie viele Wiederholungen es bräuchte, um Berücksichtigung zu finden. Die Antwort der Klägerin war sehr erhellend. So sagte sie, dass dieses Dokument zwar bekannt, aber für sie, die Klägerin, irrelevant sei, da dort keine Hypothekenbanken aufgeführt wären. Die Beklagte – hier Beschwerdeführerin – antwortete, es gelte für alle Banken, Hypothekenbanken eingeschlossen, schließlich spricht das Dokument von Banken im Allgemeinen und schließt Hypothekenbanken nicht aus.

Damit wurde vonseiten der Klägerin eingeräumt, dass sie das Dokument kennt. Dass es für sie auch relevant ist, wurde ihr während der mündlichen Verhandlung deutlich. Folglich ebenso dem Gericht. Die Berücksichtigung dieses Beweisstückes seitens des Gerichts war spätestens seit dieser mündlichen Verhandlung geboten. Das Gericht wollte sich nun noch ein paar Tage Zeit nehmen und kündigte eine Urteilsverkündung für den 20.10.2021 an.

Für den Fall der Berücksichtigung des Bundesbank-Dokuments (**Anlage 4.1**) seitens des Gerichts stellte die Beklagte mit Schriftsatz vom 07.10.2021 (**Anlage 12**) auf Seite 2 ergänzend die buchhalterischen Auswirkungen beider Thesen (die der Klägerin und die der Beklagten) gegenüber. Hieraus ist mit Rechnungswesen-Grundkenntnissen sehr einfach ersichtlich, dass es keiner eigenen Mittel für Kreditvergaben bedarf und dass deshalb keine nicht abgenommenen Mittel existieren, für die eine Nichtabnahmeentschädigung ermittelbar wäre.



Gleichzeitig bittet sie (die Beklagte) auf Seite 3 um einen Hinweis gem. § 139 ZPO, falls das Gericht das Bundesbank-Dokument (**Anlage 4.1**) für nicht ausreichend für die Substantiierung der Darlegungen der Beklagten hält. Für diesen Fall kündigte sie die Vorlage etlicher weiterer Studien, Gutachten und Veröffentlichungen an.

Die Beklagte führte im gleichen Schreiben (**Anlage 12**) auf Seite 2, letzter Absatz, aus, dass der Verweis der Klägerin auf den Hinweisbeschluss des OLG Frankfurt vom 20.05.2021 (**Anlage 11**) ins Leere geht, da dem OLG Frankfurt nach eigenen Angaben die relevanten Studien, Gutachten und Veröffentlichungen offenkundig nicht bekannt waren.

Anlage 12

(Schriftliche Ergänzung der Beklagten vom 07.10.2021)

Es folgte das Urteil des LG Hildesheim vom 22.12.2021 (**Anlage 1**), welches trotz des erheblichen Erkenntnisgewinns seit der mündlichen Verhandlung die Formulierung des Hinweisbeschlusses übernahm, ergänzt durch einen letzten Teilsatz und die Erwähnung, dass auch die Ausführungen der Beklagten vom 07.10.2021 (**Anlage 12**) zu keinem anderen Ergebnis führten. So führte das Gericht zum Kernthema des Verfahrens auf Seite 8 des Urteils (**Anlage 1**) in 10 Zeilen aus:

„Soweit die Beklagte einwendet, dass der Klägerin kein Schaden entstanden sei, da sie das Geld erst geschöpft hätte, wenn sie den Darlehensbetrag an die Beklagte ausgezahlt und den Forderungsbetrag in deren Büchern eingetragen hätte, ist dieser Einwand unerheblich. Denn die Klägerin hat hier den Schaden im Wege der Aktiv-Passiv-Methode auf der Grundlage einer fiktiven, laufzeitkongruenten Wiederanlage der nicht abgerufenen Mittel in sicheren Kapitalmarkttiteln berechnet. Diese Art der Schadensberechnung setzt nicht voraus, dass sich die Klägerin tatsächlich refinanziert hat. Sie beruht vielmehr auf der Basis einer fiktiven Wiederanlage, so dass es auf den „Verkauf von Schuldverschreibungen“ nicht ankommt. Insoweit führen auch die

Ausführungen der Beklagten im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 07. Oktober 2021 (...) zu keinem anderen Ergebnis.“

1.1. Verfassungswidrige Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör durch das Urteil des LG Hildesheim vom 22.12.2021, Aktenzeichen 6 O 241/19 (Anlage 1)

Mit diesem abschließenden Urteil wurde der Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG massiv verletzt.

Seit der mündlichen Verhandlung am 15.09.2021 wurde vonseiten der Klägerin eingeräumt, dass sie das Dokument kennt. Dass es für sie auch relevant ist, wurde ihr während der mündlichen Verhandlung deutlich. Folglich ebenso dem Gericht. Die Berücksichtigung dieses Beweisstückes seitens des Gerichts war spätestens seit dieser mündlichen Verhandlung geboten.

Im Urteil gab das Gericht formal vor, das Beweisstück berücksichtigt zu haben. Inhaltlich fand es jedoch keine Berücksichtigung:

1. Sowohl die Klägerin als auch das Gericht nahmen das Beweisstück der Bundesbank (**Anlage 4.1**) seit der mündlichen Verhandlung offenkundig zur Kenntnis und stuften es nicht als absurd ein.
2. Daraus ergibt sich unwiderruflich, dass der Klägerin aufgrund von Nichtvorhandensein nicht abgenommener bzw. frei gewordener Mittel kein Schaden entstanden sein kann.
3. Folglich ist jegliche Schadensberechnungsmethode, auch die höchstrichterlich bestätigte Aktiv-Passiv-Methode und die sich daraus ergebende Forderung einer Nichtabnahmeentschädigung hinfällig.

Das hätte das Gericht eindeutig erkennen müssen. Hätte das Gericht das Bundesbank-Dokument für nicht ausreichend gehalten, hätte es auf ausdrückliche Bitte der Beklagten mit Schreiben vom 07.10.2021 (**Anlage 12**) darauf hinweisen können, worauf die Beklagte weitere Studien, Gutachten und Veröffentlichungen vorgelegt hätte. Das Gericht kam dem nicht nach, so dass die Beklagte davon ausgehen musste, dass das vorgelegte Beweisstück das Gericht überzeugt.

Überraschenderweise ging das Gericht jedoch dazu über, das Beweisdokument durch Anlehnung an BGH-Urteile als nicht relevant einzustufen. Hiernach würde die „(...) Art der Schadensberechnung (...)“ nicht voraussetzen, „(...) dass sich die Klägerin tatsächlich refinanziert hat.“ (**Anlage 1, Seite 8**)

Diese Vorgehensweise ist höchst fragwürdig. Dem Gericht dürfte bekannt gewesen sein, dass Urteile anderer Gerichte nicht bindend sind, selbst dann nicht, wenn es sich um ein Gericht höherer Instanz handelt. Schließlich sind Richter gemäß Art. 97 Abs. 1 GG bei ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dieser Grundsatz ist deshalb wichtig, da es gute Gründe geben kann, von der gefestigten Rechtsprechung des BGH abzuweichen. Ein solcher „guter“ wie wichtiger Grund liegt für das Verfahren der

Beschwerdeführerin eindeutig vor. Zum einen verfolgt die gefestigte Rechtsprechung des BGH das Ziel, Kreditgeber vor einem wirtschaftlichen Schaden zu bewahren. Die Anerkennung fiktiver Berechnungsmethoden erfolgte lediglich zu Vereinfachungszwecken im Rahmen der Schadensermittlung und zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Offenlegung interner Betriebsdaten, wie die Beklagte im späteren Verfahrensverlauf ausführte und belegte. Die BGH-Rechtsprechung bezweckt keinesfalls eine ungerechtfertigte Bereicherung von Kreditgebern. Diese Annahme wäre absurd. Zum anderen ist diese Textpassage aus dem Kontext gerissen. So führt das BGH in seinem Urteil vom 07.11.2000 – XI ZR 27/00 nämlich weiter aus:

„(...) die Zuordnung einer bestimmten Refinanzierungsmaßnahme zu einem konkreten Kreditgeschäft [ist] in der Praxis vielfach nicht möglich. Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht keine Feststellungen zu einer auf den Darlehensvertrag mit dem Beklagten bezogenen Refinanzierung der Klägerin getroffen.“

Müssten Kreditgeber die Mittel für Kreditvergaben aus ihren eigenen Mitteln bestreiten, wären entsprechende Refinanzierungen an der Tagesordnung. Natürlich gesteht das BGH für diesen Fall Darlehensgebern zu, ihre Refinanzierungsprozesse nach ihren Bedürfnissen konsolidiert zu gestalten. Genau das ist mit dieser Textpassage gemeint und völlig verständlich. Der BGH hätte eine solche Aussage jedoch nicht getätigt, wenn grundsätzlich keine Refinanzierung vonnöten wäre.

Das Gericht hätte demnach erkennen müssen, dass der Kontext der referenzierten BGH-Urteile keinesfalls mit dem des zu entscheidenden Verfahrens übereinstimmt. Die referenzierten BGH-Urteilspassagen sind demnach nicht anwendbar. Es ist folglich unzulässig, das von der Beschwerdeführerin vorgelegte Dokument, welches belegt, dass Kredite grundsätzlich nicht aus eigenem Bankvermögen bedient werden, als nicht relevant einzustufen.

Bezogen auf das Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 22.12.2021, Aktenzeichen 6 O 241/19 (**Anlage 1**) liegt hierin die verfassungswidrige Verletzung der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör begründet.

2. Verfahrenshergang am OLG Celle als Revisionsgericht, abgeschlossen durch den Beschluss vom 03.08.2022, Aktenzeichen 3 U 12/22 (Anlage 2)

Aus diesem Grund wurde die zweite Instanz bemüht. Die Berufungsbegründung mit Schreiben vom 28.04.2022 (**Anlage 13**) stützte sich primär auf die Tatsache, dass der Beklagten bisher ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verwehrt wurde und dass das Gericht seine Hinweispflichten gem. § 139 ZPO verletzt hat:

„Der Kernangriff betrifft dabei die Verletzung des Anspruchs der Beklagten auf rechtliches Gehör, bzw. die Verletzung der Hinweispflichten des Gerichts gem. § 139 ZPO. Denn die Beklagte hat vorgetragen, dass der Klägerin in Wahrheit gar kein Schaden entstanden ist (...). Auf diesen Vortrag hat die Klägerin nichts an Substanz entgegnet, und das Landgericht hat sich hierzu in seiner Entscheidung nicht

nachvollziehbar/überprüfbar geäußert. Es hat lediglich pauschal (...) diesen Einwand für „unerheblich“ gehalten (...).“

In der weiteren Begründung erörterte die Beklagte – hier Beschwerdeführerin – weitere Argumente zur Untermauerung ihrer Grundaussage, der Klägerin sei kein Schaden entstanden und verweist auf weitere Sachverständige mit dem Ziel der inhaltlichen Erörterung.

Anlage 13

(Begründung der eingelegten Berufung am OLG Celle mit Schreiben vom 28.04.2022)

Durch den Hinweisbeschluss vom 10.06.2022 (**Anlage 14**) erfuhr die Beklagte von der Absicht des Berufungsgerichts (OLG Celle), die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Das Berufungsgericht begründet unter Punkt II. 2. auf Seite 6 seines Hinweisbeschlusses seine Entscheidung:

„Soweit die Beklagte ihre Berufung (nur) auf den Einwand der „Geldschöpfung aus dem Nichts und der sich daraus zwingend ergebenden Rechtsfolge, dass der Klägerin kein Schaden entstanden sein kann“, stützt, bleibt ihr Vorbringen auch unter Berücksichtigung der weiter vorgelegten Unterlagen ohne Erfolg und steht dieser Einwand dem Anspruch der Klägerin (...) nicht entgegen. (...)“

Es verwies auf die gleichen BGH-Urteile, wie bereits die Klägerin in Ihrer Klageanspruchs begründung (**Anlage 3, Punkt III. 2. auf Seite 6**) und führte im letzten Absatz unter Punkt II. 2. aa) auf Seite 8 weiter aus:

„Da diese Art der Schadensberechnung auf einer fiktiven Wiederanlage basiert, setzt sie (...) gerade nicht voraus, dass sich die Bank tatsächlich refinanziert hat (...).“

Anlage 14

(Hinweisbeschluss OLG Celle vom 10.06.2022)

Aus diesem Grund nahm die Beklagte mit Schreiben vom 02.08.2022 (**Anlage 15**) (das Schreiben enthält den 02.02.2022, hierbei handelte es sich um ein Versehen) umfangreich zu allen relevanten Punkten Stellung. Unter Punkt II. 4. auf Seiten 5-6 insbesondere zur ungeprüften Anlehnung des LG Hildesheim und des OLG Celle an die BGH-Rechtsprechung:

„(...) Mit der bloßen Anlehnung an o.g. Rechtsprechung würde das Gericht aber der Intention der Entscheidungen zur Akzeptanz einer fiktiven Schadensberechnung – nämlich den Ersatz eines tatsächlich entstandenen Schadens – außer Acht lassen. Die aktuelle Rechtsprechung geht für eine solche fiktive Schadensberechnung immer von einem tatsächlich entstandenen Schaden aus und geht den Weg einer vereinfachten/pauschalisierten Schadensberechnung lediglich zur Vereinfachung der Schadensermittlung und zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Offenlegung interner Betriebsdaten mit. Das geht aus den Urteilen ohne Weiteres hervor. (...)“

Anlage 15

(Stellungnahme der Beklagten vom 02.08.2022 (das Schreiben enthält den 02.02.2022, hierbei handelte es sich um ein Versehen) zum Hinweisbeschluss des OLG Celle vom 10.06.2022)

Es wurde erwartet, dass das Gericht erkennen würde, dass der Kontext der referenzierten BGH-Urteile keinesfalls mit dem des zu entscheidenden Verfahrens übereinstimmte. Die referenzierten BGH-Urteilspassagen waren demnach nicht anwendbar. Es ist folglich unzulässig, die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumente, welche belegen, dass Kredite grundsätzlich nicht aus eigenem Bankvermögen bedient werden, als nicht relevant einzustufen.

In der Erwartung der finalen Würdigung ihrer Ausführungen und Beweise machte die Beklagte unter Punkt II. 8. auf Seite 8 der Stellungnahme (**Anlage 15**) deutlich, dass sie davon ausgeht, dass ihre Ausführungen nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden, denn

„nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die von den Fachgerichten zu treffenden Entscheidungen frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages der Parteien haben.“
(BVerfG, Beschluss vom 8. April 2004, Az. 2 BvR 743/03)

Entgegen ihrer Erwartung wurde am 03.08.2022, nur einen Tag nach der umfangreichen Stellungnahme der Beklagten (**Anlage 15**) unter Bezugnahme auf den Hinweisbeschluss der Beschluss (**Anlage 2**) gefasst, die Berufung der Beklagten gegen das am 22.12.2021 verkündete Urteil des Einzelrichters der 6. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim (**Anlage 1**) gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen. Obwohl die referenzierten BGH-Urteile nachweislich nicht anwendbar waren, wurden die seitens der Beklagten im Schriftsatz vorgebrachten Beweise, trotz konkretem Hinweis auf ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht berücksichtigt.

Anlage 2

(Beschluss des OLG Celle vom 03.08.2022, Aktenzeichen 3 U 12/22)

Hierin liegt die verfassungswidrige Verletzung der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör begründet.

2.1. Verfassungswidrige Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör durch den Beschluss des OLG Celle vom 03.08.2022, Aktenzeichen 3 U 12/22 (Anlage 2)

Mit diesem abschließenden Beschluss der Nichtzulassung der Berufung wurde der Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG massiv verletzt.

Auch das OLG Celle gab im Beschluss nur formal vor, die Beweisstücke, welche belegen, dass Darlehensgebern kein Schaden entstehen kann, berücksichtigt zu haben. Inhaltlich fand es jedoch keine Berücksichtigung.

Das OLG Celle berief sich auf die gleichen Urteile, wie es das LG Hildesheim tat und zitierte hieraus u.a. ebenso, dass die „(...) Art der Schadensberechnung (...)“ nicht voraussetze, „(...) dass sich die Bank tatsächlich refinanziert hat.“ **(Anlage 14, Seite 8)**

Mit dieser Anlehnung an BGH-Rechtsprechungen wurden jegliche Ausführungen der Beklagten als nicht relevant eingestuft, obwohl der Kontext der referenzierten BGH Entscheidungen nicht zu den Ausführungen der Beklagten passt. Zum einen verfolgt die gefestigte Rechtsprechung des BGH das Ziel, Kreditgeber vor einem wirtschaftlichen Schaden zu bewahren. Die Anerkennung fiktiver Berechnungsmethoden erfolgte lediglich zu Vereinfachungszwecken im Rahmen der Schadensermittlung und zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Offenlegung interner Betriebsdaten, wie die Beklagte in ihrer Stellungnahme vom 02.08.2022 **(Anlage 15)** ausführlich darlegte. Die BGH-Rechtsprechung bezweckt keinesfalls eine ungerechtfertigte Bereicherung von Kreditgebern. Diese Annahme wäre absurd. Zum anderen ist diese Textpassage aus dem Kontext gerissen. So führt das BGH in seinem Urteil vom 07.11.2000 – XI ZR 27/00 nämlich weiter aus:

„(...) die Zuordnung einer bestimmten Refinanzierungsmaßnahme zu einem konkreten Kreditgeschäft [ist] in der Praxis vielfach nicht möglich. Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht keine Feststellungen zu einer auf den Darlehensvertrag mit dem Beklagten bezogenen Refinanzierung der Klägerin getroffen.“

Müssten Kreditgeber die Mittel für Kreditvergaben aus ihren eigenen Mitteln bestreiten, wären entsprechende Refinanzierungen an der Tagesordnung. Natürlich gesteht das BGH für diesen Fall Darlehensgebern zu, ihre Refinanzierungsprozesse nach ihren Bedürfnissen konsolidiert zu gestalten. Genau das ist mit dieser Textpassage gemeint und völlig verständlich.

Die Beklagte hingegen bezieht sich mit ihren Ausführungen und Beweisen jedoch nicht auf ihren individuellen Darlehensvertrag in einem solchen Umfeld, sondern beschreibt den Kreditvergabeprozess im Allgemeinen. Der BGH hätte eine solche Aussage wohl nicht getätigt, wenn grundsätzlich keine Refinanzierung vonnöten wäre, wie die Beklagte – hier Beschwerdeführerin – wiederholt darlegt.

Das Gericht hätte demnach erkennen müssen, dass der Kontext der referenzierten BGH-Urteile keinesfalls mit dem des zu entscheidenden Verfahrens übereinstimmte. Die referenzierten BGH-Urteilspassagen sind demnach nicht anwendbar. Es ist folglich unzulässig, die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumente, welche belegen, dass Kredite grundsätzlich nicht aus eigenem Bankvermögen bedient werden, als nicht relevant einzustufen. Dennoch hielt das Gericht an seinem Hinweisbeschluss fest, was einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gleichkommt.

Bezogen auf den Beschluss vom 03.08.2022, Aktenzeichen 6 O 241/19 liegt hierin die verfassungswidrige Verletzung der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör begründet.

B. Rechtswegerschöpfung

Der Rechtsweg ist erschöpft, nachdem das OLG Celle die Berufung nach §522 Abs. 2 als unzulässig zurückgewiesen hat. Eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH ist aufgrund des Streitwertes von 16.000 EUR nicht möglich. Eine Anhörungsrüge beim OLG Celle wurde zeitgleich eingereicht (**Anlage 16**).

Anlage 16

(Anhörungsrüge gem. § 321a ZPO vom 08.09.2022)